

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der General Atomics Europe GmbH

(Stand Oktober 2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns - einschließlich aller künftigen Geschäfte - gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Mündliche Abreden durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Angebot

Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und muss unserer Anfrage entsprechen. Alternativangebote sind erwünscht, jedoch als solche deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.

3. Versand, Lieferung und Liefertermin

- 3.1 Waren sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Versandpapiere, wie Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichen des Bestellers anzugeben.
- 3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß DAP Incoterms® 2020 bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort (Erfüllungsort).
- 3.3 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist verbindlich.
- 3.4 In Fällen höherer Gewalt ist der Lieferant für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. In einem solchen Fall hat der Lieferant uns unverzüglich und umfassend über den Beginn und das Ende zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Fälle zu begrenzen.

4. Rücktritt

- 4.1 Verzögert sich die Lieferung und/oder Leistung durch Fälle höherer Gewalt oder behördliche Maßnahmen, welche nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Annahme der Lieferung und/oder Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnen. Nach dem Ablauf der Frist sind wir jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Falle sind wir nur verpflichtet, die tatsächlichen Kosten einschließlich eines der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils des Gewinnzuschlages zu erstatten.
- 4.2 Stellt der Lieferant oder einer seiner Gläubiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte vom Vertrag zurücktreten und/oder nach unserer Wahl in die Verträge des Lieferanten mit seinen Zulieferern eintreten.

- 4.3 Das Recht zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Regelungen des § 323 Abs. 5 BGB finden keine Anwendung.
- 4.4 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

5. Vertragsstrafe

Soweit die Parteien eine Vertragsstrafe vereinbart haben, findet diese auf einen möglichen Schadenersatzanspruch keine Anrechnung. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des uns entstandenen Schadens nicht aufgehoben. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist auch nach Annahme der Erfüllung innerhalb angemessener Frist, spätestens bis zum Erhalt der Schlussrechnung, zulässig, ohne dass das Recht hierzu bei der Annahme vorbehalten werden muss.

6. Gefahrtragung, Versicherung

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr mit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Ware an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über.
- 6.2 Der Lieferant hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung unter Einschluss der Produkt- und Umwelthaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.500.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall nachzuweisen, falls erforderlich einschließlich Auslandsdeckung. Die Haftung des Lieferanten ist nach Grund und Höhe nicht auf die Haftpflichtversicherungsdeckung beschränkt.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Vorschrift des § 377 HGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen offensichtlichen Mangel handelt. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen Anzeige zu machen. Diese Frist gilt auch für den Fall, dass sich ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt zeigt.
- 7.2 Für den Fall eines Mangels sind wir berechtigt nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.3 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so dürfen wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 7.4 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen den rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen Normen und Standards entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Herkunftsland und in dem Land gelten, für welche die Lieferungen und/oder Leistungen bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien bezüglich Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Der Lieferant hat sich nach dem endgültigen Nutzungsort zu erkundigen.

- 7.5 Eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfristen ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der der mangelhafte Liefergegenstand nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Die Gewährleistungsansprüche für Mängel, die innerhalb des Gewährleistungszeitraumes dem Lieferanten angezeigt worden sind, verjähren nach weiteren 12 Monaten ab Mängelanzeige, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.6 Soweit erforderlich hat der Lieferant zunächst provisorische Maßnahmen unentgeltlich durchzuführen. Die Behebung der Mängel schließt die Übernahme aller zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen durch den Lieferanten ein. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere Transport-, Zoll-, Wege- und Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten. Die Behebung von Mängeln umfasst auch die Behebung der Ursachen des Mangels. Alle für die Auffindung des Mangels und dessen Ursachen sowie für die Behebung der Ursachen entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 7.7 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr für Leib und Leben und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern sowie bei besonderer Eilbedürftigkeit dürfen wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 7.8 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung unberührt.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
- 8.2 Rechnungen müssen für Zwecke der Intrahandelstatistik für jede Ware die achtstellige Warennummer (gem. dem jeweils aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) wiedergeben.
- 8.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Zugang der Rechnung und dem Vorliegen der jeweils weiteren Voraussetzungen fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem vorgenannten Zeitpunkt, erfolgt die Zahlung mit 2% Skonto.
- 8.4 Dessen ungeachtet setzt die Fälligkeit von Forderungen den Eingang ordnungsgemäß erstellter und den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Rechnungsunterlagen voraus.
- 8.5 Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe oder elektronische Übersendung des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

9. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- 9.1 Der Lieferant darf über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.
- 9.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns beruhen.
- 9.3 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant wird die den Abschluss des Vertrages und dessen Inhalt betreffenden Informationen sowie die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

12. Rechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferungen und/oder Leistungen oder deren bestimmungsgemäße Benutzung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Verletzung fremder Rechte ist der Lieferant ohne Rücksicht auf sein Verschulden zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Zu diesem Schaden gehören auch die Kosten, welche zur Genehmigung der Benutzung der betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen durch den Berechtigten anfallen.

13. Gefälschte Teile

- 13.1 "Gefälschte Teile" sind Teile oder separat identifizierbare Artikel oder Komponenten von Waren, die:
- (i) eine unbefugte Kopie oder ein Ersatz eines Artikels eines Originalteileherstellers oder Originalgeräteherstellers (zusammenfassend "OCM/OEM") sind;
 - (ii) nicht ausreichend auf einen OCM/OEM zurückverfolgt werden können, um die Authentizität des OCM/OEM-Designs und der Herstellung sicherzustellen;
 - (iii) nicht die von der OCM/OEM geforderten externen oder internen Materialien oder Komponenten enthalten oder nicht in Übereinstimmung mit dem OCM/OEM-Design konstruiert sind;
 - (iv) nachgearbeitet, neu gekennzeichnet, neu etikettiert, repariert, überholt oder anderweitig gegenüber dem OCM/OEM-Design verändert wurden, aber nicht als solche ausgewiesen sind oder als OCM/OEM authentisch oder neu dargestellt werden; oder
 - (v) nicht alle von OCM/OEM geforderten Tests, Verifizierungen, Prüfungen und Qualitätskontrollen erfolgreich durchlaufen haben.
- 13.2 Der Lieferant darf keine gefälschten Teile oder mutmaßlich gefälschte Teile im Rahmen der Bestellung an uns liefern. Gefälschte Teile gelten als nicht mit der Bestellung übereinstimmend.
- 13.3 Ungeachtet des Vorstehenden gelten Waren oder Artikel, die Änderungen, Reparaturen, Nacharbeiten oder Neukennzeichnungen enthalten, die auf die Konstruktionsbefugnisse, Materialprüfungsverfahren, Qualitätskontrollverfahren oder Teileverwaltungspläne des

Lieferanten oder seines Unterauftragnehmers zurückzuführen sind, und die nicht ohne rechtliche Berechtigung falsch dargestellt oder falsch gekennzeichnet wurden, nicht als gefälschte Teile.

- 13.4 Der Lieferant muss eine angemessene Strategie umsetzen, um sicherzustellen, dass die uns im Rahmen der Bestellung gelieferten Waren keine gefälschten Teile sind. Die Strategie des Lieferanten umfasst die direkte Beschaffung von Artikeln von OCMs/OEMs, OCM/OEM-autorisierten Händlern oder Lieferanten und die Fähigkeit, uns auf Anfrage eine eindeutige und lückenlose Dokumentation der Lieferkette vorzulegen.
- 13.5 Ist ein Produkt nicht direkt über den autorisierten OCM/OEM-Vertrieb (definiert als OCM/OEM und seine autorisierten Händler) erhältlich, hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bestellung ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung fortzusetzen, um vom autorisierten Vertrieb abzuweichen.
- 13.6 Wenn der Lieferant erfährt oder vermutet, dass er uns im Rahmen der Bestellung gefälschte Teile geliefert hat, hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die gefälschten Teile auf eigene Kosten, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Entdeckung, durch OCM/OEM-Waren zu ersetzen, die den Anforderungen der Bestellung entsprechen. Der Lieferant haftet für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch der gefälschten Teile und für alle Tests oder Validierungen, die durch den Einbau der echten Waren nach dem Austausch der gefälschten Teile erforderlich sind.
- 13.7 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Beschaffung echter Waren oder Gegenstände von seinen Unterauftragnehmern und muss sicherstellen, dass alle diese Unterauftragnehmer die Anforderungen dieser Klausel über gefälschte Teile einhalten.

14. Modelle

Fertigt der Lieferant auf unsere Kosten Modelle an, so gehen diese in unser Eigentum über. Diese Modelle sowie etwaige von uns zur Verfügung gestellte Modelle werden vom Lieferanten unentgeltlich und sorgfältig bis zu unserem Abruf verwahrt und als Fremdeigentum versichert. Die Benutzung für oder durch andere ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

15. Zeichnungen

Von den Ausführungszeichnungen hat uns der Lieferant rechtzeitig kostenlos je eine lesbare schriftliche und elektronische Kopie zur Verfügung zu stellen. Durch unsere Genehmigung von Ausführungszeichnungen wird die Erfüllungshaftung des Lieferanten nicht berührt. Die nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen sind zusätzlich mit Zeichnungskopf und Schutzvermerk nach unseren Vorschriften zu unseren Gunsten zu versehen. Das Urheberrecht an diesen Zeichnungen steht uns zu.

16. Einhaltung von Gesetzen

- 16.1 Der Lieferant bestätigt, dass er bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Bestellung alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einhalten wird. Dies umfasst auch die Einhaltung der nachfolgend benannten Vergabevorschriften der Federal Acquisition Regulation (FAR):

52.203-12	52.203-19	52.204-21
52.204-23	52.209-6	52.222-50
52.222-50 Alt I	52.245-1	252.204-7000
252.204-7012	252.211-7003	252.225-7009
252.225-7013	252.227-7013	252.227-7015
252.227-7037	252.244-7000	252.246-7003

252.246-7007 252.246-7008 252.247-7023

- 16.2 Der Lieferant versichert, dass er keine Handlung vorgenommen hat oder vornehmen wird, die einen Verstoß gegen die vorbenannten Regeln darstellen würde. Erlangt der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis, die auf einen Gesetzesverstoß hindeuten, hat er uns unverzüglich, spätestens binnen sieben (7) Kalendertagen nach Bekanntwerden dieser Umstände, zu informieren.

17. Compliance und Sicherheitserklärung

- 17.1 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen als auch solche zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Lieferant hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bestellers ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.
- 17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegenzunehmen, wenn dafür vom Geber ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 17.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben dieser Ziffer 17.
- 17.4 Verletzt der Lieferant im Rahmen einer Bestellung eine Pflicht nach dieser Ziffer 17. schuldhaft, so kann der Besteller pro Verletzungsfall die Zahlung einer Pönale in Höhe von 10 % der gesamten Vergütung der betreffenden Bestellung, insgesamt jedoch höchstens EUR 50.000 verlangen. Diese Zahlung ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Bestellers aus gleichem Rechtsgrund anzurechnen und befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

18. Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschlusses und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung beim Besteller sind in den Datenschutzhinweisen

des Bestellers erläutert (siehe Datenschutz unter www.ga-europe.com).

19. Bewilligungen und Exportbestimmungen

- 19.1 Der Lieferant informiert sich jederzeit über die anwendbaren nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt dem Besteller unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren (Re-)Exportbestimmungen ein und legt dem Besteller auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 19.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung der weiteren behördlichen Bewilligungen oder Lizenzen, die für die Leistungserbringung und die im Vertrag vorgesehene Verwendung der an den Besteller gelieferten Produkte erforderlich sind. Soweit der Besteller diese Bewilligungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Lieferant den Besteller angemessen und kostenfrei, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben.
- 19.3 Falls zur Vertragsdurchführung erforderlich, stellt der Lieferant dem Besteller spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen kostenfrei bereit:
- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte;
 - die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer, falls die Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten nationalen Ausfuhrkontrollen unterliegen, sowie die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR), falls die Lieferungen bzw. Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen;
 - Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands; nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung des Bestellers.

20. Außenwirtschaftsrecht

- 20.1 Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten - (nachfolgend: „anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) nicht dessen Erfüllung verbieten oder beschränken.
- 20.2 Der Lieferant wird in Bezug auf seine vertraglichen Pflichten, das jeweils anwendbare Außenwirtschaftsrecht einhalten. Insbesondere wird er die erforderlichen Genehmigungen einholen, wenn er dafür nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht verantwortlich ist.
- 20.3 Der Lieferant wird dem Besteller so früh wie möglich – spätestens jedoch vor Lieferung – alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen, welche der Besteller benötigt, um das anwendbare Außenwirtschaftsrecht zu prüfen und einzuhalten. Der Lieferant wird dem Besteller gesondert schriftlich darüber informieren, ob die von ihm zu liefernden Güter, Teile oder Vorprodukte hiervon aus einem Land stammen (insbesondere dort produziert oder von dort exportiert wurden), gegen welches die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union ein Embargo verhängt hat bzw. haben (dies gilt insbesondere für Russland).

Diese Informationspflicht ist unverzüglich zu erfüllen und besteht bereits vor Abschluss eines Vertrages mit dem Besteller und dauert bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflicht durch den Lieferanten an.

- 20.4 Vorstehende Verpflichtungen und/ oder Rechte gelten lediglich, wenn und soweit sie nicht EU-Recht (vgl. in ihrer aktuellen Fassung: Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen) und/oder deutsches Recht (vgl. in seiner aktuellen Fassung: § 7 Außenwirtschaftsverordnung) verletzen.
- 20.5 Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei -hierzuhören auch behördliche Bußgelder- und haftet dem Besteller für jedwede Schäden, welche dem Besteller aufgrund fehlerhafter oder nichterfolgter Erfüllung der Verpflichtungen entstehen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die dem Besteller entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung.

21. Pflicht zur Industriebeteiligung

- 21.1 Ungeachtet dessen, ob die Bestellung zur direkten Unterstützung eines Auslandsgeschäfts erteilt wird oder nicht, stimmt der Lieferant zu, die Verpflichtungen des Bestellers zur Industriebeteiligung zu unterstützen.
- 21.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder seine Beauftragten den Wert der Bestellung zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bestellers für Offset-Verpflichtungen im Land des Lieferanten verwenden kann. Der Lieferant hat Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Besteller oder seine Beauftragten in angemessener Weise anfordern können, um die Umsetzung einer industriellen Beteiligung zu belegen.
- 21.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Gutschriften für Industriebeteiligungsverpflichtungen, die sich aus dem Inhalt des Bestellgegenstandes ergeben, den der Lieferant entweder selbst herstellt und/oder von Lieferanten für Arbeiten, die sich aus der Bestellung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, bezieht, zu identifizieren und für den Besteller aufzubewahren. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich nach Auswahl eines ausländischen Lieferanten für Arbeiten im Rahmen der Bestellung den Namen, die Anschrift, den Ansprechpartner des Lieferanten (einschließlich Telefonnummer) und den Euro-Wert des Unterauftrags mitzuteilen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder seine Beauftragten den Wert solcher Gutschriften zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bestellers zur Teilnahme an Gerichtsverfahren verwenden dürfen, und zwar unter Ausschluss aller anderen.
- 21.4 Der Besteller behält sich das Recht vor, Gutschriften, die durch die Leistungen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung generiert wurden, an Dritte zu übertragen.
- 21.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Inhalt dieser Klausel über die Verpflichtung zur Industriebeteiligung mit Zustimmung des Bestellers in seine Unterverträge aufzunehmen, die er auf allen Ebenen gemäß der Bestellung abschließt.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 22.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 22.3 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für unseren Geschäftssitz zuständig ist, vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 22.4 Im Falle der Übersetzung des Vertrages gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Vertragstext.